

Ausweisungsverfahren der I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das NSG HA 208 „Uchter Moor“
Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens **keine Stellungnahme abgegeben** und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange **keine Bedenken** gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Nds. e. V.
- NABU Deutschland e. V. - Kreisverband Nienburg
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Nds. Heimatbund e. V.
- Landessportfischerverband Nds. e. V.
- Landesfischereiverband Weser/ Ems
- BUND - Kreisgruppe Nienburg
- BUND - Kreisgruppe Diepholz
- BUND Diepholzer Moorniederung
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V. - Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Nds. e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisgruppe Diepholz
- Landesjägerschaft Nds. e. V. - Jägerschaft Nienburg
- Landesjägerschaft Nds. e. V. - Jägerschaft Sulingen
- Naturfreunde Nds. e. V. - Ortsgruppe Nienburg
- Heimatbund Nds. e. V.

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- LK Nienburg, Fachdienst 173 (Straßenverkehr)
- LK Nienburg, Stabsstelle Regionalentwicklung
- Samtgemeinde Uchte
- Flecken Diepenau
- Gemeinde Wagenfeld
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine- Weser - Domänenverwaltung
- NLWKN - Betriebsstelle Hannover/Hildesheim
- NLWKN - Betriebsstelle Sulingen
- Nds. Forstamt Nienburg
- Kreisverband für Wasserwirtschaft/ Wasserverband Nienburg -Süd
- Landwirtschaftskammer Nds. - Bezirksstelle Nienburg
- BAIUDBw
- Polizeiinspektion Nienburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. - Direktion Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Oldenburg
- Forstamt Weser-Ems der LWK Nds. - Geschäftsstelle Oldenburg

Sonstige Interessensvertretungen:

- Naturpark Dümmer e. V.
- NaturFreunde Deutschlands
- Jagdgenossenschaft Essern
- Jagdgenossenschaft Diepenau
- Jagdgenossenschaft Ströhen
- Hegering Hann. Ströhen
- Jagdgemeinschaft Ströhen III
- Anglerverband Nds. e. V.
- Landessportbund Nds. e. V.
- Kreissportbund Nienburg e. V.
- Landvolk Kreisverband Mittelweser e. V.
- Landvolk Kreisverband Grafschaft Diepholz e. V.

- Stadtwerke Nienburg
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Wasser- und Bodenverband Wickriede-Langer Graben
- Mittelweser-Touristik GmbH
- Tourismus Marketing Nds. GmbH
- Deutscher Aero Club e.V. Hannover
- Deutscher Fallschirmsportverband e. V.
- Kreisnaturschutzbeauftragter LK Diepholz
- Erdgas Münster GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH Trassenengineering
- EWE NETZ GmbH
- EWE TEL GmbH
- Telefónica Germany

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen **keine Bedenken** geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- Landkreis Nienburg, Fachdienst 552 (Wasserwirtschaft)
- Landkreis Nienburg, Fachdienst 551 (Umweltrecht und Kreisstraßen)
- Landkreis Nienburg, Fachdienst 172 (Gewerbe, Jagd und Waffen)
- Landkreis Diepholz, Fachdienst 63 (Bauordnung und Städtebau)
- Landkreis Diepholz, Fachdienst 66 (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde)
- Landkreis Diepholz, Fachdienst 66 (untere Wasserbehörde)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Geschäftsstelle Sulingen/ Verden
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei

Sonstige Interessensvertretungen:

- Nowega GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Avacon Netz GmbH
- PLEdoc GmbH
- Wintershall Holding GmbH
- Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband e.V.
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Dammwildhegegemeinschaft Mindener Wald
- ULV Große Aue
- Deutscher Aero Club e.V. Braunschweig
- Westnetz GmbH – innogy Netze Deutschland GmbH

III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung

19.07.2017
- Anregung-

Die räumliche Erweiterung des NSG betrifft keine Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz. Die beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Jagdausübung sind rein redaktioneller Art. Bereits im Verfahren Steinbrinker-Ströhener-Masch wurde mitgeteilt, dass im Landkreis Diepholz die Kriterien bezüglich der Jagd in Naturschutzgebieten wie folgt geregelt sind. „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

- Nicht folgen -
Es handelt sich hier scheinbar um pauschalisierte, in der Vergangenheit zwischen dem Landkreis Diepholz und den Jägern ausgehandelte Festsetzungen, die für jedes Naturschutzgebiet gelten sollen und die jeweilige gebotene Einzelfallprüfung bzw. die individuellen Erfordernisse eines zu schützenden Gebietes nicht berücksichtigen. Z.B. thematisiert die Verordnung „Uchter Moor“ den möglichst störungsarm zu haltenden Moorkörper bzw. dessen Schutz: Die Anlage von Wildäckern etc. ist nur außerhalb des Moores erlaubt. Zudem sind die hier thematisierten

<p>2. mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sowie andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.“</p> <p>Diese Regelung weicht von den bestehenden Regelungen über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ ab. Der Kreisjägermeister des Landkreises Diepholz regt an, zu prüfen, ob die zuvor aufgeführten Regelungen zur Ausübung der Jagd für den Bereich des Diepholzer Gebietes in der Veränderungsverordnung übernommen werden können.</p>	<p>jagdlichen Regelungen, die im Übrigen bereits seit 2007 für das „Uchter Moor“ einheitlich gelten, nicht Bestandteil des jetzigen Beteiligungsverfahrens.</p>
<p>2. Fachdienst Bauordnung/ Dr. Jens Berthold – LK Nienburg</p>	
<p>26.07.2017 - Ergänzung -</p>	
<p>a) Aus dem Bereich des Naturschutzgebietes „Uchter Moor“ sind mehrere z.T. hochrangige Fundstellen bekannt (z.B. Moorleiche), auch aus dem Umfeld der Änderungsbereiche. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Diese Fundstellen sind Kulturdenkmale i.S.v. § 3 Abs. 4 des Nds. Denkmalschutzgesetzes. Durch mögliche Erdarbeiten würden diese zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann nach Abs. 2 versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Es wird gebeten, das in den Erlass zu übernehmen.</p> <p>b) Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind in den Planbereichen keine Baudenkmale verzeichnet. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zu a) <u>Kenntnisnahme</u> Bevor Erdarbeiten im Schutzgebiet durchgeführt werden, wird deren Vereinbarkeit mit dem Schutzgebiet, aber auch mit geltendem Recht geprüft und ggf. erforderliche Genehmigungen etc. eingeholt. Eine Aufnahme dieses Hinweises in den Verordnungstext ist jedoch nicht nötig.</p> <p>Zu b) <u>Kenntnisnahme</u></p>

3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
02.08.2017 - Ergänzung -	
<p>Unter „Freistellungen“ sollte die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein.</p>	<p>- <u>teilweise folgen</u> - § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) der Uchter Moor- Verordnung von 2007 besagt: „Freigestellt ist das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.“ Darunter fallen auch die geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zweck der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Eine Ergänzung der Verordnung ist daher nicht nötig. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen, die ggf. eine Genehmigung für z.B. Sondierbohrungen erfordern, bleiben von der Verordnung unberührt.</p>
4. Deutsche Telekom Technik GmbH	
02.08.2017 - Anmerkung -	
<p>Es wird darum gebeten, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p>	<p>- <u>teilweise folgen</u> - Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen sind laut der bestehenden Uchter Moor- Verordnung freigestellt, s. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung. Erweiterungsmaßnahmen (Leitungsbau/ Rückbau) sind genehmigungspflichtige Vorhaben, die nicht pauschal freigestellt werden können und deren Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung im Einzelfall zu prüfen ist. Die Verordnung kann zudem keine bestehenden Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsgebieten aufheben.</p>

<p>5. Fachdienste Kreisentwicklung - LK Diepholz</p>	
<p>07.08.2017 - Vorschläge -</p>	
<p>a) Zur Präambel: Das BNatSchG wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) erneut geändert.</p> <p>b) Verändert sich die prozentuale Flächenverteilung von 97 % im LK Nienburg und 3% im LK Diepholz durch die Hinzuziehung von 28 ha?</p> <p>c) zu Nr. 4, 7, 8, 17: Die Schreibweise „wild lebend“ wird „wildlebend“ und „halb offen“ wird „halboffen“ lt. Duden vorgezogen. Es sollte bei der alten Schreibweise bleiben (kein Aufblähen der VO)</p> <p>d) zu Nr. 12: lt. Musterverordnung wird empfohlen, zwischen „Erhaltungsziele“ und „auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen“ ein „insbesondere“ zu setzen.</p> <p>e) zu Nr. 13, 14: der ausgetauschte § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG bezog sich nur auf Störungen im NSG (altes Recht). Der neue § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG bezieht auch die Umgebung mit ein. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen</p>	<p>Zu a) <u>folgen</u> Die Präambel der Änderungsverordnung wird an das zwischenzeitlich aktuellere Recht angepasst, mittlerweile sogar geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434).</p> <p>Zu b) <u>Kenntnisnahme</u> Nein.</p> <p>Zu c) <u>teilweise folgen</u> Bei dem „wildlebend“ der Nr. 4 handelt es sich um einen Teil des Namens der Vogelschutzrichtlinie, so dass an dieser Stelle keine Änderung erfolgt. Bei Nr. 7 handelt es sich um den Austausch der Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“. Dies entspricht der aktuellen Schreibweise. Nr. 8 und 17 werden gestrichen, die nachfolgende Nummerierung angepasst.</p> <p>Zu d) <u>folgen</u> Der betroffene Absatz ist Bestandteil des Verfahrens. Die Ergänzung wird durch Aufnahme einer neue Nummer (jetzt Nr. 11) aufgenommen: „In § 2 Abs. 5 wird nach „Erhaltungsziele“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.</p> <p>Zu e) <u>folgen</u> Nr. 13 und 14 werden gestrichen und ersetzt durch „13. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung</p>

<p>können.“</p> <p>f) zu Nr. 15 (jetzt 14): bereits die Version von 2007 enthält Ergänzungen zum Wegegebot. Es sollte der Gesetzestext verwendet werden: „Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.“</p> <p>g) zu Nr. 16: die ausgetauschten Paragraphen stimmen nicht vollständig überein, s. e). Es wird empfohlen laut Musterverordnung hier ohne das Zitieren von Paragraphen zu arbeiten: „Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt“</p> <p>h) zu Nr. 18: in § 4 Abs. 1 der VO von 2007 ist die Formulierung „gemäß § 24 Abs. 2 NNatG“ nicht vorhanden“</p> <p>i) zu Nr. 32 (jetzt 29) es wird empfohlen, zwischen „§ 4“ und „dieser Verordnung“ die Worte „Abs. 2 bis 8“ einzufügen und „§ 4 Abs. 2 bis 5“ durch „§ 4 Abs. 9“ zu ersetzen.</p>	<p>führen können.“</p> <p>Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst. Zu f) <u>nicht folgen</u> Die in der Uchter Moor-Verordnung enthaltene Formulierung konkretisiert die Vorgaben des Gesetzes und ist daher mit dieser vereinbar. Sie findet sich so auch in anderen Verordnungen des Landkreises wieder. Zu g) <u>folgen</u> Die vorgeschlagene Formulierung ist gängig und wird begrüßt. Nr. 15 (ehemals Nr. 16) wird neu gefasst: „In § 3 Abs. 3 wird die Formulierung „Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:“ durch die Worte „Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:“ ersetzt. Zu h) <u>folgen</u> Richtigerweise muss Nr. 16 (vorher Nr. 18) heißen: „In § 4 Abs. 1 wird die Formulierung „des § 24 Abs. 2 NNatG und“ gestrichen.“ Zu i) <u>nicht folgen</u> Der Hinweis auf Abs. 2 bis 8 führt zu keiner Konkretisierung oder Anwendungserleichterung. Der Umweg über § 4 Abs. 9 führt auch nicht direkt zu den Handlungen, die einer Zustimmung bedürfen, so dass eine Änderung weder zwingend notwendig ist, noch zu einer Vereinfachung führt.</p>
<p>6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	
<p>09.08.2017 - Ergänzung-</p>	
<p>a) Von der Erweiterung sind keine Betriebsanlagen betroffen. Der Betrieb und die Unterhaltung der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen im bestehenden NSG sollten allerdings freigestellt sein.</p>	<p>- <u>teilweise folgen</u> – Zu a) Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen und ihr Betrieb sind laut der bestehenden Uchter Moor- Verordnung freigestellt, s. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung.</p>

<p>b) Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden sind in den Freistellungen aufzunehmen.</p>	<p>Zu b) Genehmigte Maßnahmen bleiben von der Verordnung unberührt. Zukünftige Betriebspläne sind vor Genehmigung auf die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung zu überprüfen und können daher nicht pauschal freigestellt werden, s. auch Stellungnahme zu Nr. 4 Telekom.</p>
<p>7. Anmerkungen der Verwaltung</p>	
<p>a) Nr. 21(alt) mit der Formulierung „In § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird die Nummerierung der Ausschnittsvergrößerungen zu den Hofstellen“ dahingehend angepasst, dass „7 und 9“ durch „6 und 8“ ersetzt werden.“ wird gestrichen. Anfängliche Planungen sahen noch die Neufassung der Verordnungskarte von 2007 vor. Durch die Überarbeitung der Uchter Moor-Verordnung durch eine Änderungsverordnung sind ausschließlich Karten für die Hinzuziehungsflächen zu erstellen. Die Änderung der Nummerierung ist damit obsolet geworden, so dass Nr. 21 gestrichen werden kann. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.</p> <p>b) Die Verordnungskarte wird im Teilbereich IV (südlichste Hinzuziehungsfläche) um ca. 2,95 ha zurückgenommen. Es handelt sich hierbei um einen Bereich, der kein Vogelschutzgebiet darstellt. Der betroffenen Eigentümer hat sich ausdrücklich gegen die Sicherung seiner Fläche entlang der Flurstücksgrenze ausgesprochen. Da die Sicherungsverpflichtung nur für den Teil besteht, welcher im Vogelschutzgebiet liegt, wird die Grenze entsprechend angepasst und wird damit quer durch das Flurstück verlaufen. Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.</p>	